



Informationstermin am 23. April 2024

Waldgenossenschaft -

Realverband mit selbständigen Verbandsanteilen Anteilen

Heinrich, Dezernat 4.1



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



1. Grundsätzliches zum Thema Realverband

- ⇒ Was ist ein Realverband?
- ⇒ Rechtliches Konstrukt
- ⇒ Selbständige Verbandsanteile

2. Waldgenossenschaft als Realverband mit selbständigen Anteilen

- ⇒ Zweck der Waldgenossenschaft
- ⇒ Was bedeutet Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft
- ⇒ Organe der Waldgenossenschaft



4. Inhalte der Satzung

- I. Allgemeines
- II. Der Vorstand
- III. Die Mitgliederversammlung
- IV. Wirtschaftsführung
- V. Aufsicht
- VI. Schlussbestimmungen

5. Zeitlicher Ablauf zur Gründung

6. Fragen



Was ist ein Realverband?

- **die nach Realverbandsgesetz (RealVerbG) gegründeten Verbände**
- Interessentenschaften
- Realgemeinden
- Forstgenossenschaften
- Realgenossenschaften einschließlich der Feldmarksgemeinden in der Stadt Braunschweig
- Wegegenossenschaften
- Holzungsgenossenschaften



Rechtliches Konstrukt

Die Waldgenossenschaft (WG) ist ein Realverband

⇐ Sie wird auf Grundlage von
§ 48 Abs. 2 RealVerbG gegründet.

⇐ **Bewirtschaftungsverband**

⇒ **Verbandsanteile** sind in einem
Bewirtschaftungsverband **selbständig.**
(§ 48 Abs. 3 RealVerbG)

⇐ Sie ist eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts.

⇐ Aufsichtsbehörde ist die Stadt Sehnde.



Gründungsvoraussetzung

- **Mindestens drei Mitglieder**
- **Verbandsgebiet hat eine Mindestgröße von 5 ha**
- **Schriftlicher Antrag**
 - ✓ Anträge der zukünftigen Mitglieder mit Einlage-Flurstücken und -Vermögen
 - ✓ Bewirtschaftungszweck
 - ✓ Verzeichnis der Flurstücke
 - ✓ Verzeichnis der Mitglieder mit Festlegung des Teilnahmemaßes



Selbständige Verbandsanteile

- können durch Rechtsgeschäft übertragen werden.
- können Gegenstand besonderer Rechte sein.
- bedürfen der öffentlichen Beurkundung, wenn sie übertragen werden sollen.
- dürfen nicht geteilt werden.
- Ein Mitglied kann Inhaber mehrerer Verbandsanteile sein. (§ 7 Abs.3 RealVerbG)



Zweck der Waldgenossenschaft

- geordnete Waldentwicklung in Verbindung mit einer effizienten Forstbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung ermöglichen
 - ↔ Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten
 - ↔ Erhaltung und Stärkung einer nachhaltig funktions- und wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft
- Erhaltung der vorhandenen Waldtypen sicherstellen
- Weiterentwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes
- ...



Zweck der Waldgenossenschaft

- die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und sein Vermögen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit **zum Nutzen der Mitglieder** zu verwalten. (§ 3 *RealVerbG*)



Was bedeutet Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft

- Eigentümer im Grundbuch ist die Waldgenossenschaft
- Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis mit ihren Verbandsanteilen eingetragen
- Mitglieder können keine Belastung im Grundbuch eintragen lassen.
- Dem Verbandsanteil kann kein Flurstück zugeordnet werden.
- Die Übertragung von Verbandsanteilen bedarf der öffentlichen Beurkundung
- Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach der Anzahl der Verbandsanteile
- Überschüsse werden anteilig ausgezahlt, sofern die MV nichts anderes beschließt.



Was bedeutet Mitgliedschaft in der Waldgenossenschaft

- Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung
- Buchführung übernimmt die WG
- Die WG zahlt die Beiträge für die Forstbetriebsgemeinschaft
- Beschlüsse über die Nutzung des Eigentums werden von der MV getroffen.
- Das Risiko des Totalverlusts aufgrund von Sturm oder Schädlingsbefall ist geringer
- Der Wald kann so bewirtschaftet werden, dass **regelmäßig Erträge** erzielt werden können.
- Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht der Stadt Sehnde



Organe der Waldgenossenschaft

Der Vorstand (§ 19 RealVerbG)

- wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- führt die Geschäfte der WG
- Der Vorstand vertritt die WG gerichtlich und außergerichtlich.
- teilt Satzungsänderungen mit

Mitgliederversammlung (MV) (§ 22 RealVerbG)

- alle Personen mit Verbandsanteilen
 - ⇒ Stimmrecht entsprechend des Verbandsanteil. (§ 23 RealVerbG Abs.2)
 - ⇒ Jedoch kann niemand mehr als zwei fünftel aller Stimmenrechte inne haben. (§ 23 RealVerbG Abs.3)
- beschließt z.B. über
 - ⇒ Satzung
 - ⇒ Verwendung der Überschüsse
 - ⇒ ggf. Haushaltsplan
 - ⇒ etc.



Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat das Vermögensverzeichnis und das Mitgliederverzeichnis zu führen.
- Der Vorstand vertritt den Realverband gerichtlich und außergerichtlich.
- Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Vorstandes gemeinsam befugt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, einem Dritten für die Wahrnehmung bestimmter Rechtsgeschäfte Vertretungsmacht zu erteilen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand stattdessen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bewilligen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Realverband für Schäden, die sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.



Die Mitgliederversammlung beschließt

1. die Satzung und Änderungen der Satzung (§ 17 RealVG),
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 19 RealVG),
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§ 20 Abs. 1 Satz 2 RealVG),
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVG),
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 31 RealVG),
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,



Die Mitgliederversammlung beschließt

7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse (§ 26 RealVG),
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband (§§ 29 und 30 RealVG),
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 RealVG),
- 10a eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVG),
11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder



Die Mitgliederversammlung beschließt

12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen (*§§ 37 und 38 RealVG*),
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde (*§§ 40 und 42 RealVG*),
- 13a die Stellungnahme zu einer Umgliederung (*§ 42 a RealVG*),
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVG,
15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde (*§ 44 RealVG*),
16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband (*§ 45 RealVG*),
17. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Unterhaltungs-Angelegenheiten



Die Mitgliederversammlung beschließt

18. die sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
19. die Zweckentfremdung von Waldflächen,
20. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald,
21. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
22. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal,
23. die Verpachtung der Jagd im Genossenschaftswald,
24. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers,
die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer



Die erste Mitgliederversammlung

- Wird von der Flurbereinigungsbehörde einberufen.
- Die erste Mitgliederversammlung muss
 - die Satzung beschließen
 - das Vermögensverzeichnis und das Mitgliederverzeichnis aufstellen
- den Vorstand und ggf. Stellvertretungen wählen.



Inhalte der Satzung

- I. Allgemeines
- II. Der Vorstand
- III. Die Mitgliederversammlung
- IV. Wirtschaftsführung
- V. Aufsicht
- VI. Schlussbestimmungen



I. Allgemeines

- Name und Sitz des Realverbandes
- Beinhaltet das Vermögensverzeichnis als Anlage
- Pflichten der Inhaber von Verbandsanteilen
- Anzahl der Verbandsanteile
- Ggf. Beschränkung von Übertragbarkeit von Verbandsanteilen
- Kleinster zulässiger Verbandanteil
- Festsetzung der Rechtsform



II. Der Vorstand

- Zusammensetzung des Vorstandes
- Regelungen zur Wahl und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretungen
- Regelungen zur Amtszeit
- Meldung der Vorstandsmitglieder an die Aufsichtsbehörde
- Aufgaben des Vorstandes
- Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- Regelungen zur Vorstandssitzung, Beschlussfassung und Niederschrift
- Unterschriftsberechtigungen



Zusammensetzung des Vorstandes

Mindestanforderung

- erste Vorsitzende / erster Vorsitzender
- zweite Vorsitzende / zweiter Vorsitzender
- Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der **Mitgliederversammlung** für **sechs Jahre** gewählt.

Die Wiederwahl ist mehrfach möglich.



Wahl von Stellvertreter/innen *(optional)*

- Stellvertreter/in für die/den **zweite/n Vorsitzende/n**
- Stellvertreter/in für die **Schriftführer/in**

Die Stellvertreter/innen werden von der **Mitgliederversammlung** für **sechs Jahre** gewählt.

Die Wiederwahl ist mehrfach möglich.



III. Die Mitgliederversammlung

- Beschlussfassungen und Aufgaben
- Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Vertretungsberechtigungen
- Stimmrechte
- Abstimmung von Erbgemeinschaften oder Personengemeinschaften
- Form und Frist der Ladung
- Beschlussfähigkeit
- Niederschrift (Form Einsichtnahme)



IV. Wirtschaftsführung

- Zuteilung von Holz aus dem Genossenschaftswald
- Rechnungsführer/in Wahl und Aufgaben
- Jahresabrechnung
- Abschlussprüfer/innen Wahl und Aufgaben
- Vorlage der Jahresabrechnung und Prüfung mitsamt der notwendigen Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde
- und Auslegung der Jahresabrechnung und Prüfung
- Vorschriften zur Entlastung des Vorstandes und der/des Rechnungsführenden



Die/Der Rechnungsführende

- die Rechnungsführerin / den Rechnungsführer
 - ⇒ wird von der Mitgliederversammlung gewählt
 - ⇐ nimmt auf Verlangen an Vorstandssitzungen teil
 - ⇐ wirkt an der Aufstellung der Jahresrechnung mit
 - ⇐ Vorstand kann Dienstanweisungen erteilen
 - ⇐ über Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung
 - ⇐ zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. (Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des/r Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung)



Die/Der Abschlussprüfende

- die Abschlussprüferinnen / Abschlussprüfer
 - ⇒ wird von der Mitgliederversammlung gewählt
 - ⇐ prüft die Jahresrechnung



V. Aufsicht

- Name der Aufsichtsbehörde
- Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde



VI. Schlussbestimmungen

- Aushändigung der Satzung mit Genehmigungsverfügung
- Bekanntmachungen des Realverbandes
- Datum und Inkrafttreten der Satzung



Zeitlicher Ablauf zur Gründung

- Informationstermin für die voraussichtlichen Mitglieder
- Das ArL bereitet für den Gründungsantrag vor. Dazu gehören
 - Die Anträge der einzelnen Eigentümer/innen (Eigentümergeinschaften stellen einen gemeinsamen Antrag)
 - Verzeichnis der Flurstücke
 - Verzeichnis der zukünftigen Mitglieder, mit Teilnahmemaß (Wert der Flächen + Geldeinlage)
- Die Eigentümer/innen stellen beim ArL den Antrag.
- Das ArL stellt die Gründung Waldgenossenschaft fest.
- Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.
- Das ArL beruft die erste Sitzung der MV ein und leitet sie.
- Die MV beschließt die Satzung und wählt den Vorstand

23. April 2024

Bis Juli 2024

Bis Juli 2024

September 2024

September 2024

Oktober 2024

Oktober 2024



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Fragen?

